Satzung
für die städtische Kindertageseinrichtung „Schülerhort Kitzingen“

Die Stadt Kitzingen erlässt aufgrund von Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

Satzung

Erster Teil:
Allgemeines

§ 1 Trägerschaft und Rechtsform

(1) Die Stadt Kitzingen ist Trägerin der Kindertageseinrichtung „Schülerhort Kitzingen“ und betreibt diese als öffentliche Einrichtung. Der Schülerhort ist eine Kindertageseinrichtung im Sinne des Kinderbildungs- und Betreuungsgesetzes (BayKiBiG) in Verbindung mit der hierzu ergangenen Ausführungsverordnung (AVBayKiBiG) und des SGB VIII.

(2) Im Schülerhort werden Kinder im schulpflichtigen Grundschulalter von der 1. bis zur 4. Grundschulklasse betreut, die im Sprengel einer der städtischen Grundschulen (St.-Hedwig Grundschule mit Außenstelle Sulzfeld und Grundschule Kitzingen-Siedlung) schulpflichtig sind.

(3) Der Schülerhort bietet neben der Betreuung während der Schulzeit auch eine Ferienbetreuung an, die von „Hort-Kindern“ als auch von Kindern besucht werden kann, die lediglich eine Betreuung während der Ferien benötigen.

§ 2 Personal

(1) Die Stadt stellt im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen das für den ordnungsgemäßen Betrieb des Schülerhortes erforderliche Personal.

(2) Die Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Schülerhort wird durch den Einsatz von ausreichendem und qualifiziertem Personal sichergestellt.

§ 3 Elternbeirat

Gemäß Art. 14 BayKiBiG wird zur Förderung der besseren Zusammenarbeit von Eltern, pädagogischem Personal und Träger ein Elternbeirat eingerichtet. Seine Rechte und Pflichten ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen.

Zweiter Teil:
Aufnahme in den Schülerhort

§ 4 Anmeldung

(1) Die Aufnahme setzt die schriftliche Anmeldung durch die Personensorgeberechtigten voraus. Bei der Anmeldung sind die erforderlichen Angaben zur Person des aufzunehmenden Kindes und der Personensorgeberechtigten zu machen. Änderungen - insbesondere beim Personensorgerecht - sind unverzüglich mitzuteilen.

(2) Weiterhin sind alle notwendigen Informationen der gesundheitlichen und entwicklungsmäßigen Situation des Kindes bekanntzugeben, damit auf individuelle Bedürfnisse eingegangen werden kann und eine vollumfängliche Aufsichtspflicht ermöglicht wird. Insbesondere zählen dazu medizinische Befunde, wie z. B. Allergien oder chronische Erkrankungen.

(3) Im Rahmen der Anmeldung des Kindes haben die Personensorgeberechtigten in einer Betreuungsvereinbarung mit der Stadt Kitzingen Buchungszeiten für das Betreuungsjahr festzulegen. Buchungszeiten sind Zeiten, in denen das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht.

(4) Für die ausschließliche Betreuung während der Ferien (Ferienpaket) ist eine gesonderte schriftliche Anmeldung erforderlich.

§ 5 Mindestbuchungszeit

(1) Um eine regelmäßige Bildung, Erziehung und Betreuung der Kinder im Hort sicherzustellen, wird die Mindestbuchungszeit auf drei Tagen pro Woche und jeweils 3 - 4 Stunden festgelegt. Die Buchung kann tageweise erfolgen.

(2) Im Rahmen der Öffnungszeiten haben die Personensorgeberechtigten die Möglichkeit, über die tägliche Mindestbuchungszeit hinaus weitere Nutzungsstunden (Betreuungsstunden) zu buchen, soweit dies im Rahmen der personellen Ausstattung und der Betriebserlaubnis der Einrichtung möglich ist.

(3) Die Änderung der Buchungszeiten ist jeweils zum Monatsanfang möglich. Die Änderungsmeldung muss bis zum 15. des Vormonats bei der Stadt Kitzingen eingegangen sein.

(4) Die gesonderte Buchung von Ferienpaketen ist wochenweise je nach Öffnungszeiten (§°10) möglich.

§ 6 Aufnahme

(1) Es besteht kein Anspruch auf Aufnahme in den Schülerhort. Über die Aufnahme der angemeldeten Kinder entscheidet die Stadt Kitzingen im Benehmen mit der Leitung des Schülerhortes. Die Stadt teilt die Entscheidung den Personensorgeberechtigten unverzüglich mit.

ENTWURF

(2) Die Aufnahme erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze im Rahmen der erteilten Betriebserlaubnis jeweils zum 1. eines Monats. Die verfügbaren Plätze stehen vorrangig den Kindern zur Verfügung, die im Sprengel der beiden städtischen Grundschulen (St-Hedwig-Grundschule mit Außenstelle Sulzfeld und Grundschule Kitzingen-Siedlung) beschult werden. Nach Maßgabe der verfügbaren Plätze können im Einzelfall auch Kinder aus den umliegenden Gemeinden, die nicht zum Stadtgebiet Kitzingen gehören, aufgenommen werden. Die Aufnahme erfolgt grundsätzlich für die gesamte Grundschulzeit (1. – 4. Jahrgangsstufe).

(3) Sind nicht genügend Plätze verfügbar, so wird die Auswahl unter den nach Abs. 2 Satz 2 genannten Kindern nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

a) Kinder, deren Väter oder Mütter alleinerziehend und berufstätig sind oder sich in einem Ausbildungsverhältnis (Schul-, Berufs- oder Hochschulausbildung) befinden

b) Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befinden

c) Kinder, deren Eltern beide berufstätig sind oder sich in einem Ausbildungsverhältnis (Schul-, Berufs- oder Hochschulausbildung) befinden

Zum Nachweis sind auf Anforderung entsprechende Belege beizubringen.

Im Übrigen und bei Gleichrangigkeit der unter Satz 1 genannten Kriterien erfolgt die Aufnahme nach Anmeldedatum.

(4) Nicht aufgenommene Kinder werden auf Antrag in eine Vormerkliste eingetragen. Bei freiwerdenden Plätzen erfolgt die Reihenfolge ihrer Aufnahme nach der Dringlichkeitsstufe, innerhalb derselben Dringlichkeitsstufe nach dem Zeitpunkt der Antragsstellung.

Dritter Teil:
Abmeldung und Ausschluss

§ 7 Abmeldung; Ausscheiden

(1) Das Kind scheidet, ohne dass es einer Abmeldung bedarf mit Beendigung der 4. Grundschulklasse aus der Betreuungseinrichtung aus. Eine Abmeldung durch die Personensorgeberechtigten während der Betreuungszeit ist unter Einhaltung der folgenden Absätze möglich.

(2) Die Abmeldung ist jeweils zum Monatsende unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zulässig.

(3) Während der letzten drei Monate des Betreuungsjahres ist eine Abmeldung nur zum Ende des Betreuungsjahres möglich. Dies gilt nicht bei nachgewiesenem Wegzug aus dem Stadtgebiet.

§ 8 Ausschluss

(1) Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Schülerhortes ausgeschlossen werden, wenn

a) es innerhalb von drei Monaten insgesamt über zwei Wochen unentschuldigt gefehlt hat,

ENTWURF

b) es wiederholt nicht pünktlich abgeholt wurde,

c) das Kind auf Grund schwerer Verhaltensstörungen sich oder andere gefährdet,

d) die Personensorgeberechtigten ihren Zahlungsverpflichtungen trotz Mahnung innerhalb der Mahnfrist nicht nachgekommen sind,

e) sonstige schwerwiegende Gründe im Verhalten des Kindes oder der Personensorgeberechtigten gegeben sind, die einen Ausschluss erforderlich machen.

(2) Vor dem Ausschluss sind die Personensorgeberechtigten des Kindes und auf deren Antrag der Elternbeirat zu hören.

§ 9 Krankheit, Anzeige

(1) Erkrankungen sind der Leitung des Schülerhortes unverzüglich, möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes mitzuteilen. Die voraussichtliche Dauer der Erkrankung soll angegeben werden.

(2) Leidet ein Kind unter einer ansteckenden Krankheit, ist die Hortleitung von der Erkrankung und der Art der Erkrankung unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder oder ein Mitglied der Wohngemeinschaft des Kindes an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Hortleitung kann die Wiederzulassung des Kindes zum Besuch des Hortes von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses abhängig machen.

(3) Leidet ein Kind an einer übertragbaren Krankheit im Sinne von § 34 IfSG oder an dem Befall von Läusen oder ist in der Wohngemeinschaft des Kindes eine übertragbare Krankheit im Sinne von § 34 IfSG oder Lausbefall aufgetreten, darf es den Schülerhort nicht besuchen, bis nach dem Urteil des behandelnden Arztes bzw. des Gesundheitsamtes eine Weiterverbreitung der Krankheit durch das Kind nicht mehr zu befürchten ist. In diesen Fällen ist die Hortleitung unverzüglich zu verständigen. Ein Besuch des Hortes ist erst wieder möglich, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung eine weitere Infektion oder Übertragung ausgeschlossen ist.

(4) Personen, die an einer ansteckenden Krankheit nach § 34 IfSG oder an dem Befall von Läusen leiden, dürfen die Räumlichkeiten des Schülerhortes nicht betreten.

Vierter Teil:
Sonstiges

§ 10 Öffnungszeiten, Schließtage und Betreuungsjahr

(1) Der Schülerhort ist während der Schulzeiten montags bis freitags von 11.00 Uhr bis 18.00 Uhr, in den Ferienzeiten jeweils von 7.30 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet.

(2) Während der bayerischen Ferienzeiten ist der Schülerhort jeweils für die Hälfte der Ferienzeiten geöffnet. Die genauen Ferientage werden zu Beginn eines Betreuungsjahres bekanntgegeben. In den bayerischen Weihnachtsferien ist der Schülerhort geschlossen. An gesetzlichen Feiertagen ist die Einrichtung ebenfalls geschlossen.

(3) Die übrigen Schließtage werden ebenfalls jeweils zu Beginn des Betreuungsjahres bekanntgemacht.

(4) Das Betreuungsjahr für den Schülerhort beginnt am 1. September und endet am 31. August.

§ 11 Regelmäßiger Besuch

Der Schülerhort kann die Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann sachgerecht erfüllen, wenn das Kind die Einrichtung regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sollen daher für den regelmäßigen Besuch unter Beachtung der maßgeblichen Öffnungszeiten und der gebuchten Betreuungszeiten sorgen. Kann ein Kind den Schülerhort nicht besuchen oder erst verspätet gebracht werden, ist die Leitung unverzüglich zu verständigen.

§ 12 Hin- und Rückweg zum Schülerhort; Abholberechtigte

(1) Die Stadt organisiert die Beförderung der Kinder von den Schulzentren zum Schülerhort. Die Kinder sind auf diesem Weg gesetzlich unfallversichert.

(2) Ein Bustransfer oder eine sonstige Beförderung zum Schülerhort während der Ferienöffnungszeiten findet nicht statt.

(3) Die Entscheidung, ob und wann ein Kind den Weg zum Schülerhort und nach Hause alleine gehen darf, obliegt den Personensorgeberechtigten und ist mit dem Hort abzustimmen. Wenn ein Kind alleine nach Hause gehen darf, ist dies mit der Unterschrift der Personensorgeberechtigten zu bestätigen.

§ 13 Versicherung

Alle Kinder, die in den Schülerhort aufgenommen werden, sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur oder von der Einrichtung, während des Aufenthaltes in der Einrichtung und während Veranstaltungen des Schülerhortes im gesetzlichen Rahmen unfallversichert. Die Personensorgeberechtigten haben Unfälle auf dem Weg unverzüglich zu melden.

§ 14 Haftung

(1) Die Stadt haftet für Schäden, die im Zusammenhang mit dem Betrieb des Hortes entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Unbeschadet von Abs. 1 haftet die Stadt für Schäden, die sich aus der Benutzung des Hortes ergeben, nur dann, wenn einer Person, derer sich die Stadt zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Die Stadt haftet nicht für Schäden, die Benutzern durch Dritte zugefügt werden.

§ 15 Gebühren

Für die Benutzung des Schülerhortes werden Gebühren nach der „Gebührensatzung für die städtische Kindertageseinrichtung Schülerhort Kitzingen“ in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

ENTWURF

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2016 in Kraft.

STADT KITZINGEN
Kitzingen, _____

Müller
Oberbürgermeister

ENTWURF